

(Morg)

jeden einzelnen Vervielfältigung, mindestens aber auf 1 Pfennig festzusetzen sei. Dieser Antrag und die ganze Frage ist Gegenstand eingehender Verhandlungen gewesen. Der Antrag ist in zweiter Lesung zuletzt von der Mehrheit abgelehnt worden, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß doch auch dieser zwei-prozentige Satz eine gewisse Willkür in sich enthalte, daß man doch besser der Vereinbarung der beteiligten Interessenten, die ja schon auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete recht erfreuliche Früchte gezeitigt habe, das Weitere überlasse. Wir haben uns auch dem Gewicht der geltend gemachten Bedenken nicht verschließen können und deshalb nicht weiter auf die Durchführung dieses Antrags beharren zu müssen geglaubt. Wir sehen von der Erneuerung des Antrags hier im Plenum ab, da wir nicht verkennen können, daß sehr entschiedene und gewichtige Gründe gegen unsere Auffassung anzuführen sind.

Was dann die Frage des Schutzes der Industrie beim Export nach der Berner Konvention nicht angehörig Ländern angeht, so waren es meine politischen Freunde, die in der Kommission zunächst den Antrag stellten, daß eine Lizenz nur so weit erhoben werden könne, als Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken im deutschen Reichsgebiet in den geschäftlichen Verkehr kämen. Der Herr Regierungskommissar hat mit Recht hervorgehoben, daß dieser Antrag allerdings viel weiter ging als der uns hier noch vorliegende Antrag des Herrn Dr. Weber. Es sprechen aber doch im wesentlichen dieselben Gründe gegen diesen Antrag, wie sie gegen den Antrag des Herrn Dr. Weber bestehen. Wir haben uns bezüglich des Antrags der Herren Dr. Weber und Genossen dem Bedenken nicht verschließen können, daß die praktische Ausführung dieses an sich wohl zu billigenden gesunden Gedankens unmöglich ist. Wir werden deshalb gegen den Antrag des Herrn Dr. Weber stimmen.

Es würde allerdings wünschenswert sein, wenn in gewisser Weise unsere Industrie, wenigstens soweit sie in Länder, die nicht der Berner Konvention angeschlossen sind, exportiert, geschützt, beziehungsweise von der Lizenz befreit würde. Aber wir verkennen nicht, daß, wie auch der Regierungskommissar meines Erachtens mit Recht ausgeführt hat, es praktisch nicht durchführbar ist, diese Befreiung zu gewähren, ohne in das geschäftliche Leben in empfindlichster Weise einzugreifen oder einer Umgehung des Gesetzes Tür und Tor zu öffnen. Es würde hier, um letzteres zu vermeiden, schließlich eine Nachprüfung der Bücher notwendig sein; es würden, wenn man eine ausreichende Kontrolle einführen wollte, solche Eingriffe in die Korrespondenz und in die Rechte gerade des Kaufmannsstandes und der Industrie eintreten müssen, daß dies doch wieder zu mannigfachen Beschwerden und Bedrängnissen führen würde. Wir sehen also aus diesen angeführten Gründen von einem Antrage ab und glauben, daß eine Besserung, soweit sie noch nötig sein sollte, erzielt werden wird durch den doch demnächst zu erwartenden Anschluß der noch fehlenden Länder an die Berner Konvention; dann werden ja die Bedenken der Industrie in dieser Richtung beseitigt sein. Solange aber sich dieser Beitritt noch nicht vollzogen hat, werden alle Beteiligten auf dem Boden der gegenseitigen Verständigung gezwungen werden; das müssen wir nach der bisherigen Erfahrung für durchaus wünschenswert halten. Gerade die über manche Punkte bereits erzielte Einigung der drei beteiligten Faktoren, Autoren, Verleger und Fabrikanten, hat auf diesem Gebiete recht erfreuliche Ergebnisse gezeitigt. Es wird bestimmt Abhilfe der etwa noch vorhandenen Mängel vor weiterem Fortschreiten auf diesem Wege zu erwarten sein.

Wir werden aus diesen Erwägungen bei der Fassung der Kommissionsanträge bleiben. Bezüglich der Verlängerung der Schutzfrist werden wir, da der dahingehende Antrag noch nicht begründet worden ist, die weiteren Ausführungen abwarten und uns dann des näheren darüber aussprechen.

(Beifall in der Mitte.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Blankenhorn.

Dr. **Blankenhorn**, Abgeordneter: Meine Herren, auf Grund der Erklärungen des Herrn Regierungsvorstehers und bei der Aussichtslosigkeit der Annahme des Antrages ziehe ich im Namen

der Unterzeichner den Antrag Dr. Stresemann und Genossen auf Nr. 459 der Drucksachen ebenfalls zurück.

Präsident: Der Antrag auf Nr. 459 der Drucksachen wird danach gleichfalls zurückgezogen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ziffer 1 ist nicht angefochten, — ebenso Ziffer 2, — Ziffer 3, — Ziffer 4. — Dieselben sind nach den Anträgen der Kommission angenommen.

Zu Ziffer 5 hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, wir haben bei § 18, der ja in der Presse so sehr viel angefochten worden ist, die Beschränkung der Freigabe von Zeitungsartikeln auf den Nachdruck in anderen Zeitungen so stehen lassen, wie er in der Regierungsvorlage enthalten war. Die Begriffe des § 18 entstammen, wie ich mir erlaube in der ersten Lesung zu bemerken, dem internationalen Recht, und wir waren alle in der Kommission der Meinung, daß die Vorwürfe, die dem Gesetzgeber und die insbesondere der früheren Kommission in der Presse gemacht wären wegen der Fassung dieses § 14, nicht eigentlich dem Wortlaut des Gesetzes, sondern einzig und allein einzelnen Reichsgerichtsentscheidungen zu machen sind.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Ich habe in der ersten Beratung deswegen hier bereits ausgesprochen, es würde vielleicht im Interesse der Presse, vor allem der Zeitungspressen liegen, wenn auch bei dieser Gelegenheit eine kurze authentische Interpretation der Hauptstreitfragen gegeben werde, die in der Presse bezüglich der Auslegung des § 18 aufgetreten sind, und ich wäre dankbar, wenn die Herren von der Regierung die Auffassung, die ich mir erlaube kurz hier auszusprechen, als die richtige bezeichnen würden.

§ 18 unterscheidet zwischen drei Klassen von Zeitungsartikeln: erstens Zeitungsbeiträge, die einen unbedingten literarischen Wert besitzen. Dazu gehören unter anderen die Artikel wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts, also die Romane, Erzählungen usw. Alle diese Artikel, die einen unbedingten literarischen Wert haben, werden ohne Vorbehalt, also auch unbedingt, nach dem § 18 geschützt. Über die einzelnen Begriffe besteht bereits eine Judikatur des Reichsgerichts. Eine zweite Klasse der Zeitungsartikel, die größere Schwierigkeiten macht, sind, wenn ich mich so ausdrücken darf, die »eigentlichen Zeitungsartikel«, d. h. kurze Studien über aktuelle Tagesfragen, vor allem über politische Dinge, Kritiken über wissenschaftliche, künstlerische und andere Leistungen. Diese zweite Gattung von eigentlichen Zeitungsartikeln muß einen Vorbehalt tragen, wenn sie geschützt werden soll. Selbstverständlich tritt dieser Schutz nur ein, wenn eine originale geistige, individuelle Schöpfung vorhanden ist, die ja stets die Grundlage des Urheberrechtes bildet. Die dritte Gruppe ist die Berichterstattung über tatsächliche Ereignisse, also um von den Gerichtsreferaten auszugehen, die ja vor allem die herbe Kritik hervorgerufen haben, folgendes: wenn ein Referat lediglich berichtet über den Tatbestand und den Tenor einer gerichtlichen Entscheidung, so liegt darin unzweifelhaft eine Schöpfung von literarischem Werte nicht vor; wenn aber in origineller Form und in schwieriger Zusammenfassung und Herauslösung der Grundgedanken der Motive die Quintessenz einer Reichsgerichtsentcheidung in wenigen Sätzen herausgeholt wird, so liegt hier unzweifelhaft eine wissenschaftliche Ausarbeitung vor und tritt der Schutz ein, der Werken der ersten Klasse, von der ich eben sprach, zukommen wird. Also diese Berichterstattung über tatsächliche Ereignisse — die vermischten Nachrichten, Tagesneuigkeiten usw. — kommt in die dritte Klasse, die überhaupt nicht schutzfähig ist, auch wenn sie einen Vorbehalt trägt, — soweit sie nicht, wie ich bereits betont habe, einen besonderen literarischen Charakter haben, z. B. durch die Formgebung, durch die Art, in welcher über derartige Tatsachen auch im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Erörterungen Ausführungen gemacht werden. Haben die Arbeiten der dritten Gruppe einen besonderen literarischen Wert nicht — was die Regel ist —, gehören sie also in die Gattung 2, d. h. der eigentlichen Zeitungsartikel, nicht, die dann nur geschützt sind, wenn sie einen Vorbehalt enthalten, dann greift ein Schutz, wie gesagt, nicht ein. Die Änderung, wie wir sie jetzt in die vorliegende Novelle aufgenommen haben, betrifft auch wieder nur die schwierigste Gruppe 2, die »eigentlichen